

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Städtische Entwässerungseinrichtungen“

vom 27. Juni 2005
geändert am 8. März 2010
zuletzt geändert am 27. Juni 2011

§ 1	Gegenstand	1
§ 2	Stammkapital	1
§ 3	Organe.....	1
§ 4	Gemeinderat	1
§ 5	Betriebsausschuss	2
§ 6	Oberbürgermeister	2
§ 7	Betriebsleitung	2
§ 8	Bedienstete.....	3
§ 9	Wertgrenzen	3
§ 10	Inkrafttreten	3

ZUSTÄNDIGKEITSTABELLE ZUR BETRIEBSSATZUNG DER STÄDT. ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN 4

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 27.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Entwässerungseinrichtungen der Stadt Ravensburg werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG), der Satzung über die öffentliche Entwässerung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städt. Entwässerungseinrichtungen“
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, die Ableitung und Reinigung des im Stadtgebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung der Stadt zu betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 3 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind sowie über die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle zugewiesenen Aufgaben.

- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen, dem Betriebsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen und dessen Beschlüsse ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs nimmt der Ausschuss für Umwelt und Technik die Aufgaben des beschließenden Betriebsausschusses mit der Bezeichnung "Betriebsausschuss Städtische Entwässerungseinrichtungen" wahr.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den gemeinderätlichen Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt und Technik der Stadt Ravensburg. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung im Ausschuss gelten entsprechend.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch das Eigenbetriebsgesetz und diese Satzung vorbehalten sind sowie über die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle zugewiesenen Aufgaben.
- (5) Bevor der Betriebsausschuss über Maßnahmen in einer Ortschaft entscheidet oder für den Gemeinderat vorberät, hat er den jeweiligen Ortschaftsratsrat anzuhören.

§ 6 Oberbürgermeister

- (1) (Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung geleitet.
- (2) Die Betriebsleitung besteht kraft Amtes aus dem Leiter des Tiefbauamts und dem Leiter der Stadtkämmerei.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Betriebs soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Die anliegende Zuständigkeitstabelle (Anlage 1) gilt entsprechend.
- (4) Jeder Betriebsleiter kann den Betrieb alleine vertreten. Für den Fall der Verhinderung vertreten sich die Betriebsleiter gegenseitig und leiten den Betrieb solange alleine.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt wichtige Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten

- (7) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 8 Bedienstete

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal; er bedient sich grundsätzlich der Mitarbeiter der Stadt Ravensburg.

§ 9 Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung bzw. den Anlagen dazu Wertgrenzen genannt sind, beinhalten diese Werte auch die Umsatzsteuer.
(2) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgebend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 14.12.1992 außer Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg Nr.	Datum
Satzung	27.06.2005	083	28.06.2005	01.07.2005	148	30.06.2005
Änderung	08.03.2010	025	09.03.2010	01.01.2010	060	13.03.2010
Änderung	27.06.2011	099	28.06.2011	01.08.2011		05.07.2011

Anlage

Zuständigkeitstabelle zur Betriebssatzung der Städt. Entwässerungseinrichtungen

Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 5. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

1	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebs- ausschuss	Gemeinderat
		bis zu Euro	bis zu Euro	über Euro
2		3	4	5
1	Grundsatzentscheidungen über Neubau, Umbau und Erweiterung von Hoch- und Tiefbauten, Anerkennung von Schlussabrechnungen	50.000	250.000	250.000
2	Bewirtschaftung der Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplans, soweit nichts anderes bestimmt ist	unbegrenzt		
3	Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans (Investitionen) von Bauleistungen (VOB)	1.000.000		1.000.000
3a	Lieferung und Leistungen im Einzelfall (VOL)	100.000	250.000	250.000
4	a) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag, sofern die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet ist.	25.000	100.000	100.000
	b) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	25.000	100.000	100.000
5	a) Aufnahme von Krediten		500.000	500.000
	b) Umwandlung von Krediten (Neuvereinbarung des Zinssatzes, Umschuldungen, Laufzeitverlängerungen u. Ä.)	Unbegrenzt		
6	Erlass und Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall	10.000	50.000	50.000
7	Stundungen im Einzelfall	25.000	unbegrenzt	---

1	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebs- ausschuss	Gemeinderat
		bis zu Euro	bis zu Euro	über Euro
2		3	4	5
8	Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände mit einem Wert von	25.000	100.000	100.000
9	Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke oder bewegliches Vermögen, Leasingverträge (Jahresbeträge)	25.000	50.000	50.000
10	Beitritt zu Vereinen und Organisationen (Jahresbeitrag)	2.500	unbegrenzt	---
11	Abschluss und Kündigung von Versicherungen (jährliche Prämie)	5.000	unbegrenzt	----
12	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit finanziellen Auswirkungen für den Betrieb (Gesamtbetrag) und Abschluss von Vergleichen gerichtlich und außergerichtlich (Betrag des Zugeständnisses), Schuldanerkenntnisse	25.000	100.000	100.000
13	Freiwilligkeitsleistungen			
	a) einmalige Zuwendungen, Ausfallgarantien, Ehrengaben im Einzelfall	2.500	75.000	75.000
	b) laufende Zuwendungen je Wirtschaftsjahr im Einzelfall	2.500	25.000	25.000